

# RS OGH 1999/12/21 5Ob328/99t, 5Ob103/00h, 5Ob213/00k, 5Ob171/02m, 5Ob187/12d, 5Ob144/15k, 20Ds3/17x,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.12.1999

## Norm

WEG §17 Abs1 Z2

WEG 2002 §20 Abs1

WEG 2002 §20 Abs2

WEG §28 Abs1 Z2

WEG 2002 §31 Abs1

## Rechtssatz

Die fälligen Akonto-Zahlungen können auch noch dann eingehoben werden, wenn die Aufwendungen, für die sie vorgeschrieben wurden, bereits abgerechnet sind, jedoch Streit darüber besteht, ob die Abrechnung ordnungsgemäß, vollständig oder richtig ist. Solange der Abrechnungssaldo nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist, besteht also weiterhin die Pflicht jedes einzelnen Wohnungseigentümers, die ihm im Rahmen der Liegenschaftsverwaltung vorgeschriebenen Akonto-Zahlungen zu leisten.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 328/99t

Entscheidungstext OGH 21.12.1999 5 Ob 328/99t

- 5 Ob 103/00h

Entscheidungstext OGH 24.10.2000 5 Ob 103/00h

nur: Die fälligen Akonto-Zahlungen können auch noch dann eingehoben werden, wenn die Aufwendungen, für die sie vorgeschrieben wurden, bereits abgerechnet sind, jedoch Streit darüber besteht, ob die Abrechnung ordnungsgemäß, vollständig oder richtig ist. (T1)

- 5 Ob 213/00k

Entscheidungstext OGH 10.07.2001 5 Ob 213/00k

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Unabhängig davon, ob ein Verwalter seiner Rechnungslegungspflicht nachgekommen ist oder nicht, besteht die Verpflichtung des einzelnen Wohnungseigentümers, die ihm zur Abdeckung von Liegenschaftsaufwendungen vorgeschriebenen Akontozahlungen zu leisten, woraus sich eine sofortige Fälligkeit der Akontozahlungen ungeachtet eines Streits darüber, ob eine Abrechnung ordnungsgemäß, vollständig oder richtig ist, ergibt. (T2)

Beisatz: Dies gilt jedoch nicht für Bewirtschaftungskostenrückstände, die sich aus einer Bewirtschaftungskostenabrechnung eines Jahres ergeben. Diese werden erst dann fällig, wenn sie durch eine ordnungsgemäße Rechnung nachgewiesen werden. (T3)

Veröff: SZ 74/124

- 5 Ob 171/02m

Entscheidungstext OGH 05.11.2002 5 Ob 171/02m

nur T1; Beis wie T2 nur: Unabhängig davon, ob ein Verwalter seiner Rechnungslegungspflicht nachgekommen ist oder nicht, besteht die Verpflichtung des einzelnen Wohnungseigentümers, die ihm zur Abdeckung von Liegenschaftsaufwendungen vorgeschriebenen Akontozahlungen zu leisten. (T4)

Veröff: SZ 2002/148

- 5 Ob 187/12d

Entscheidungstext OGH 17.12.2012 5 Ob 187/12d

Auch; Auch Beis wie T2; Auch Beis wie T4

- 5 Ob 144/15k

Entscheidungstext OGH 25.08.2015 5 Ob 144/15k

nur T1

- 20 Ds 3/17x

Entscheidungstext OGH 25.04.2017 20 Ds 3/17x

Auch

- 5 Ob 116/19y

Entscheidungstext OGH 24.09.2019 5 Ob 116/19y

- 5 Ob 158/19z

Entscheidungstext OGH 22.10.2019 5 Ob 158/19z

- 5 Ob 14/22b

Entscheidungstext OGH 24.03.2022 5 Ob 14/22b

- 5 Ob 25/22w

Entscheidungstext OGH 03.03.2022 5 Ob 25/22w

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112884

#### **Im RIS seit**

20.01.2000

#### **Zuletzt aktualisiert am**

25.05.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)